

# Satzung

des

**Vereins zur Erhaltung des Scheunenviertels „Vor dem Pennigseher Tor“**  
(Scheunenverein Liebenau)

in der Fassung vom 2. Mai 2001

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Verein zur Erhaltung des Scheunenviertels „Vor dem Pennigseher Tor“.
2. Der Sitz des Vereins ist Liebenau.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nienburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung des historischen Scheunenviertels „Vor dem Pennigseher Tor“ unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sowie die damit verbundene Förderung der Bildung und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung von Maßnahmen zur langfristigen Entwicklung und dauerhaften Sicherung einer soziokulturellen Nutzung des Scheunenviertels als Impulsgeber für die Region, in Zusammenarbeit mit dem Roemer Museum Hildesheim,
2. Initiierung, Unterstützung und Begleitung von Bildungs- und Kulturmaßnahmen,
3. Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Erhaltung und Restaurierung der Gebäude sowie für Kultur und Bildungsarbeit.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins sowie dessen Aufhebung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## § 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitglieds.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck

oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet grundsätzlich der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die bei ihrer nächsten Zusammenkunft als letzte Instanz mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung die neuen, die ausgetretenen und die ausgeschlossenen Mitglieder bekannt zu geben.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Festgesetzte Jahresbeträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
3. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 7 Förderer**

Förderer des Vereinszwecks, die nicht Mitglieder sind, können durch Geldzuwendungen von mindestens 500,- € und durch ideelle Unterstützung die Bezeichnung „Förderndes Mitglied“ des Vereins zur Erhaltung des Scheunenviertels „Vor dem Pennigseher Tor“ erhalten.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  1. der/dem Vorsitzenden,
  2. der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der Kassiererin/dem Kassierer,
  4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
  5. einer Beisitzerin/einem Beisitzer.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in, die/der Kassierer/in, die/der Schriftführer/in und die/der Beisitzer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden sowie für die/den Schriftführer/in beträgt die erste Wahlperiode ein Jahr.
4. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bei Neuwahl im Amt.
5. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandsschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
  1. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  2. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
  3. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
  4. Sitzungen des Vorstandes werden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden einberufen; die Sitzungen sind im allgemeinen nicht öffentlich.
  5. Der Vorstand bestimmt die Geschäftsordnung und kann eine Geschäftsführung einsetzen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Zu ihren Aufgaben gehört vor allem die Bestellung und Kontrolle des Vorstandes.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.
4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
5. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
6. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen das von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von grundsätzlich 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Um eine zeitlich versetzte Wahl der Kassenprüfer/innen zu erreichen, beträgt die erste Wahlperiode der/des 2. Kassenprüfer(s)/in 3 Jahre.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Wirtschaftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung beruft für jeweils 3 Jahre einen Beirat.
2. Der Beirat besteht aus 5 Personen, die durch ihre berufliche Tätigkeit mit den Arbeitsgebieten der Denkmalpflege, der Psychologie, Pädagogik, der Historie und der bildenden Künste vertraut sind. Die Samtgemeinde Liebenau hat das Recht, einen weiteren Vertreter in den Beirat zu entsenden.
3. Der Beirat hat beratende Funktion.
4. Der Beirat wird erst von der zweiten oder dritten Mitgliederversammlung konstituiert.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Flecken Liebenau, der es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Liebenau, den 2. Mai 2001

Der Vorstand

Cornelia Wendt  
Monika Negwer  
Manfred Mausolf  
Charlotte Wyremba  
Uwe Folk